

(3) Ausspruch eines Lobes, Prämierungen und Gewährung von Vergünstigungen können in kollektiver Form erfolgen.

(4) Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:

1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,
2. Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
3. Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien,
4. Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit, der erweiterten Ausstattung von Verwahräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke,
5. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.

(5) Anerkennungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen.

Anmerkung: Vgl. §§36-38 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

### §32

#### Disziplinarbestimmungen

(1) Bei schuldhaften Verstößen Strafgefänger gegen die Pflichten und Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur angewandt werden, wenn der Sachverhalt gründlich untersucht und geklärt wurde. Dazu ist der Strafgefängene zu hören, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt individuell und muß der Schwere des Verstoßes angemessen sein. Sie ist nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß dafür länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung,
2. Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
3. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,
4. Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
5. Arrest.

Anmerkung: Vgl. §§39-41 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1.).

(4) Der Arrest darf 21 Tage, bei Jugendlichen 14 Tage, nicht übersteigen. Arrest darf nur ausgesprochen werden, wenn andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt ohne Erfolg angewandt wurden oder auf Grund der Schwere des Verstoßes die sofortige nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit diese Disziplinarmaßnahme erforderlich macht. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(5) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

### §33

#### Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefängene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefängene, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung eines Angriffs eines Strafgefängenen auf das eigene Leben erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur so lange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist anzudrohen, sofern nicht die Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr besteht. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden können,
2. Absonderung von anderen Strafgefangenen oder Unterbringung in Einzelhaft

(4) Die Verfügung zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen oder der Jugendhäuser.

(5) Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhin-